

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 30.07.14

und Antwort des Senats

Betr.: Umsetzung des neuen Kapazitätsrechts

Mit dem Verfahren zur Vergabe der Studienplätze zum Wintersemester 2014/2015 wird erstmals das neue Hamburger Ausbildungskapazitätsgesetz angewandt. Dadurch soll unter anderem die Rechtssicherheit für die Hochschulen bei der Vergabe der Studienplätze verbessert werden.

Offensichtlich gibt es bezüglich der Umsetzung des neuen Verfahrens noch Unklarheiten. So wurden die Zulassungshöchstzahlen für Studiengänge an der TUHH im „Amtlichen Anzeiger“ veröffentlicht. Dagegen erfolgte die Veröffentlichung der entsprechenden Satzung der Universität Hamburg lediglich auf der Homepage der Universität. Zudem wurden die Zulassungshöchstzahlen abweichend von der bisherigen Praxis in beiden Fällen nur inklusive der aus Hochschulpaktmitteln finanzierten Studienplätze bekanntgegeben, obwohl das neue Gesetz für Studienplätze aus Mitteln Dritter gar keine Anwendung finden sollte.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wann wurden jeweils die Vereinbarungen zwischen Behörde und den einzelnen Hochschulen mit jeweils welchen konkreten Festlegungen bezüglich Lehrleistung und Studienanfängerplätzen und mit welcher Begründung abgeschlossen?*

Zu den Daten der Kapazitätsvereinbarungen für das Studienjahr 2014 siehe Anlage. Die Begründungen aller Kapazitätsvereinbarungen enthalten Ausführungen insbesondere zu den Themenfeldern:

- Profil der Hochschule und Fächerstruktur
- Lehrleistung
- Studiennachfrage
- Betreuungsintensität
- Bachelor- und Masterrelation
- In der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften entsprechende Darstellung der Fakultäten
- Erforderlichenfalls Darstellungen zu besonderen Studiengängen.

Die Kapazitätsvereinbarungen für das Studienjahr 2014 werden der Bürgerschaft spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2014/2015 vorgelegt, die übrigen Vereinbarungen spätestens im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015/2016.

2. *Wurden die Vereinbarungen für mehrere Studienjahre abgeschlossen?*

Wenn ja, welche konkreten Festlegungen bezüglich Lehrleistung und Studienanfängerplätzen wurden für die einzelnen Studienjahre jeweils vereinbart?

Nein. Die Kapazitätsvereinbarungen für die Studienjahre 2015/2016 sind in Verhandlungen. Über die Ergebnisse und die abgeschlossenen Kapazitätsvereinbarungen wird die Bürgerschaft informiert.

3. *Enthalten die Vereinbarungen Regelungen für einzelne Fächer oder Fächergruppen?*

Wenn ja, für welche konkreten Fächer oder Fächergruppen mit welchen Festlegungen?

Nein, allerdings werden die Daten für die Lehramtsstudiengänge gesondert ausgewiesen.

4. *Wann sollen die Vereinbarungen der Bürgerschaft vorgelegt werden?*

Siehe Antwort zu 1.

5. *In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt muss jeweils eine Veröffentlichung der Zulassungshöchstzahlen durch die Hochschulen erfolgen?*

§ 3 des Ausbildungskapazitätsgesetzes (AKapG) legt fest, dass die Zulassungshöchstzahlen vom Präsidium der jeweiligen staatlichen Hamburger Hochschule als Satzung zu beschließen und bekannt zu geben sind. Die Hochschule entscheidet über die Form der Bekanntgabe, die vor Ablauf der Bewerbungsfristen erfolgen muss.

6. *In welcher Form wurden im Einzelnen die zur Verfügung stehenden Hochschulpaktmittel im Rahmen der Ermittlung und Vereinbarung von Lehrleistung und Aufnahmekapazitäten berücksichtigt?*

Nach § 1 Absatz 2 AKapG finden die gesetzlichen Regelungen zu den Vereinbarungen auf Studienplätze, die aus Mitteln Dritter oder im Rahmen von besonderen Programmen gemeinsam mit Dritten finanziert werden, keine Anwendung.

7. *Warum wurden von den Hochschulen die Zulassungshöchstzahlen nur inklusive der aus Hochschulpaktmitteln finanzierten Studienplätze bekanntgegeben?*

Im Zulassungsverfahren wird nicht hinsichtlich der Finanzierung differenziert, sodass die Gesamtzahl bekannt zu geben ist.

8. *Wurden oder werden die aus Hochschulpaktmitteln finanzierten Studienanfängerplätze für die einzelnen Studiengänge gesondert bekanntgegeben?*

Wenn nein, warum nicht?

Nach § 3 AKapG verteilt das Präsidium die vereinbarten Kapazitäten auf die Studiengänge und beschließt für jeden Studiengang die Gesamtzahl der unabhängig von der Finanzierung zu vergebenden Studienplätze (Zulassungshöchstzahl). Im Übrigen siehe Antwort zu 7.

9. *Fallen die Hochschulpaktmittel unter die Regelung von § 1 Absatz 2 des Ausbildungskapazitätsgesetzes?*

Ja.

10. *In welcher Form und in welchem Umfang können die Hochschulen aus welchen Gründen im Zulassungsverfahren über die jetzt festgelegten Zulassungshöchstzahlen hinaus Studienanfänger in einzelnen Studiengängen zulassen, sofern es einen Bewerberüberhang gibt?*

Die festgelegten Höchstzahlen sind für die Zulassung grundsätzlich verbindlich. Aber nicht alle Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienplatz an den staatlichen Hamburger Hochschulen erhalten, nehmen diesen an und immatrikulieren sich. Es müssen daher im Zulassungsverfahren anhand der Erfahrungswerte aus den Vorjahren Annahmen getroffen werden, welcher Prozentsatz der Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten, den Studienplatz annimmt. Dieses sogenannte Annahmeverhalten der Bewerberinnen und Bewerber variiert. Infolgedessen kommt es auch zu einer Überbuchung.

Hochschule	Abschluss am	Lehrleistung des Studienjahres 2014 - Gesamt	Studienanfängerplätze
Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT)	10.07.2014	2.594 LVS	Bachelor: 105 (davon Lehramt 31) Master: 105 (davon Lehramt) 31 Konzertexamen: 8
Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK)	10.07.2014	1.030 LVS	Bachelor: 100 (davon Lehramt: 20) Master: 65 (davon Lehramt 20)
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)	20.06.2014	13.570 LVS	1. Fakultät Technik und Informatik Bachelor: 974 Master: 277 2. Fakultät Life Sciences Bachelor: 630 Master: 186 3. Fakultät Wirtschaft und Soziales Bachelor: 617 Master: 110 4. Fakultät Design, Medien und Information Bachelor: 379 Master: 127

Hochschule	Abschluss am	Lehrleistung des Studienjahres 2014 - Gesamt	Studienanfängerplätze
Universität Hamburg (UHH)	30.06.2014	19.091 LVS	<p>1. Fakultät für Rechtswissenschaft Staats- und sonstige Examen: 522</p> <p>2. Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Bachelor: 899 Master: 349</p> <p>3. Fakultät für Betriebswirtschaft Bachelor: 417 Master: 265</p> <p>4. Fakultät für Erziehungswissenschaft Bachelor: 1.024 Master: 939</p> <p>5. Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft Bachelor: 186 Master: 138</p> <p>6. Fakultät für Geisteswissenschaften Bachelor: 965 Master: 401 Staats- u. Sonstige Examen: 52</p> <p>7. Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften Bachelor: 1.266 Master: 892 Staats- u. sonstige Examen: 67</p>
Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH)	02.07.2014	3.551 LVS	Bachelor: 1020 Master: 510
HafenCity Universität Hamburg (HCU)	10.07.2014	1.578 LVS	Bachelor: 1.037 Master: 541